

GEMEINDE



RÜTI ZH

Vollziehungsbestimmungen

zur Verordnung über das
nächtliche Dauerparkieren auf
öffentlichem Grund

vom 21. August 2007

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zuständigkeit, Aufgaben
- Art. 2 Definition Nacht
- Art. 3 Dauer der Gebührenpflicht
- Art. 4 Rechnungstellung
- Art. 5 Gebührenbezug und Verjährung
- Art. 6 Rückerstattung von Gebühren
- Art. 7 Gebührenverwendung
- Art. 8 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 04. Juni 2007 folgende Vollziehungsbestimmungen.

Art. 1 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Vollzug der Nachtparkverordnung wird gemäss Art. 62 Abs. 2 Ziffer 12 Organisationsreglement der Gemeinde Rüti vom 24.01.2006 an die Abteilung Sicherheit übertragen.

Für Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 2 Definition Nacht

Die Bewilligungspflicht für das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen oder Fahrzeuganhänger auf öffentlichem Grund erstreckt sich in der Nacht von 23.00 – 06.00 Uhr.

Art. 3 Dauer der Gebührenpflicht

Eine gebührenpflichtige Person hat die Gebühren solange zu entrichten bis sie nachweist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Die Gebühren sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus geschuldet.

Wird ein nicht angemeldetes Fahrzeug festgestellt, sind nicht bezahlte Gebühren für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die gebührenpflichtige Person keine privaten Abstellmöglichkeiten besass.

Ist ein Fahrzeug während mindestens zwei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 4 Rechnungstellung

Gebührenpflichtige Personen erhalten von der Gemeinde alle drei Monate im Voraus eine Gebührenrechnung. Diese ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung zu bezahlen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch anzupassen.

Art. 5. Gebührenbezug und Verjährung

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde Rüti. Die Gebühren fallen der Gemeindekasse zu. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

Art. 6 Rückerstattung von Gebühren

Weist eine Person nach, dass die Gebührenpflicht entfällt, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Von der bezahlten Parkiergebühr werden jedoch lediglich volle Monate in die Berechnung miteinbezogen und zurückerstattet. Der laufende Monat verfällt zu Gunsten der Gemeindekasse.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von 6 Monaten.

Art. 7 Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren werden für die Schaffung und den Unterhalt von Parkierungsraum sowie für die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse verwendet.

Art. 8 Inkraftsetzung

Diese Vollziehungsbestimmungen treten per 01. Januar 2008 in Kraft.

GEMEINDERAT RÜTI

Anton Melliger
Präsident

Andreas Sprenger
Schreiber